



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Publikations- und Informationszugangsreglement

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

vom 18. August 2010

Der Gemeinderat,

gestützt auf

das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007;

die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 und

Art. 18a lit. 3d der Gemeindeordnung der Gemeinde Hausen am Albis

beschliesst:

Zweck

A. Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen regeln ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen den Umgang der Gemeindeverwaltung Hausen am Albis mit Informationen. Gleichzeitig dienen die Ausführungsbestimmungen dem Schutz der Persönlichkeit vor einem Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung Hausen am Albis über sie gesammelt werden.

Informationsstelle

B. Amtliche Information

§ 1

1 Die Gemeinderatskanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

2 Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeinderatskanzlei zu.

§ 2

Medienbeauftragte

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. die medienbeauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 3

Informationsmittel

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber gibt Medienmitteilungen - allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen - über die Verhandlungen der Behörden heraus.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber koordiniert die Termine und lädt ein.

§ 4

Publikationsorgan

¹ Die Publikationen gemäss § 4 IDV erfolgen im amtlichen Publikationsorgan „Anzeiger aus dem Bezirk Afoltern“.

² Die Gemeinde kann amtliche Informationen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch im Internet veröffentlichen.

C. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 5

Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), insbesondere § 14 Abs. 4 sowie § 20 ff. sowie nach der dazugehörigen Verordnung, insbesondere § 1 Abs. 2 lit. b und § 7 ff.

§ 6

Entgegennahme des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung gestellt werden. Es muss möglichst genaue Angaben über den Gegenstand und die allgemeine Bezeichnung der Information enthalten (§ 8 Abs. 2 IDV).

² Die Gesuchstellung auf elektronischem Weg gemäss § 16 Abs. 2 IDV ist zulässig.

³ Zuständig für die Entgegennahme eines Informationszugangsgesuchs im Sinne von § 20 Abs. 1 IDG ist jene Verwaltungsabteilung, welche die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie sorgt für die rechtmässige und fristgerechte Behandlung des Gesuchs.

4 Über die Gewährung des Informationszugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung.

D. Datenschutz

§ 7

Grundsatz

Der Datenschutz, das Bekanntgeben von Daten, das Verzeichnis der Informationsbestände und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

§ 8

Gebührenregelung

Die Gebührenregelung richtet sich nach § 29 IDG und § 35 und 36 IDV.

§ 9

Inkrafttreten

1 Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat am 24. August 2010 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird das Datenschutzreglement der Gemeinde Hausen am Albis vom 27. August 1985 aufgehoben.

Hausen am Albis, 24. August 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

René Hess

Nicole Baumann